



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	15.04.2010	
Ausschuss Schule und Weiterbildung	19.04.2010	
Gesundheitsausschuss	27.04.2010	
Jugendhilfeausschuss	27.04.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Kinderzentrum Porz: Interdisziplinäre Frühförderung

Seit 01.10.2009 behandelt das Kinderzentrum Porz 75 Vorschulkinder auf der Basis der sogenannten Frühförderverordnung des Bundes. Der Vertrag zwischen Krankenkassen und Sozialhilfeträger einerseits sowie dem Träger andererseits befindet sich noch auf dem Unterschriftsweg; die Federführung für den Vertragsabschluss liegt bei der AOK Rheinland/Hamburg.

Der Abschluss des Vertrages ist für den Träger mit der Einschränkung des Personenkreises verbunden; d. h. gemäß Frühförderverordnung des Bundes sind Schulkinder nicht mehr Zielgruppe der Komplexleistung „interdisziplinäre Frühförderung“.

Da Kassen und Sozialhilfeträger traditionell auch Schulkinder abgerechnet haben, wurde mit dem Träger im Interesse der Kinder eine großzügige Übergangsregelung verabredet. Die Übergangsregelung beinhaltet, dass alle Kinder mit einer entsprechenden Überweisung ihres Kinderarztes, die Anfang Juli 2009 bereits Diagnostik-Termine beim Kinderzentrum Porz vereinbart hatten, noch maximal zwei Jahre behandelt und mit Sozialhilfeträger und Krankenkassen abgerechnet werden können.

Für Schulkinder, die nach diesem Zeitpunkt vom behandelnden Kinderarzt als therapiebedürftig angesehen werden, besteht keine Möglichkeit eine interdisziplinäre Frühförderung verordnet zu bekommen. Für Schulkinder besteht die Möglichkeit, eine reguläre Heilmittelverordnung, z. B. für Krankengymnastik oder Logo-Therapie zu erhalten. Das Kinderzent-

rum Porz bemüht sich bei den Kassen um die Anerkennung als Leistungserbringer für Heilmittel im Sinne des SGB V. Außerdem ist das Kinderzentrum Porz als Leistungserbringer für Legasthenie und Dyskalkulie anerkannt.

Schon frühzeitig haben Amt für Soziales und Senioren sowie Jugendamt Gespräche darüber aufgenommen, ob und in welcher Form die heilpädagogische Betreuung des Kinderzentrums für die Schulkinder (im Kinderzentrum Porz wurden 2008 durchschnittlich 115 Schulkinder betreut) im Rahmen der Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe finanziert werden könnte. Es wurde geprüft, ob die behandelten Schulkinder die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 53 SGB XII (Sozialhilfe) oder § 35a SGB VIII (Jugendhilfe) erfüllen.

Im Sommer 2009 wurde eine ausgewählte Stichprobe mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die geprüften Schulkinder zwar zum Teil durchaus individuell förderungswürdige Auffälligkeiten zeigten, aber nicht dem Personenkreis des § 35a SGB VIII bzw. des § 53 SGB XII zuzuordnen waren und somit keine Indikation für eine Eingliederungshilfe vorlag. Die Erhebung lässt vermuten, dass dies für alle behandelten Schulkinder gilt.

Die vereinzelt festgestellten individuellen förderungswürdigen Auffälligkeiten bzw. hiernach zu vermutende Hilfebedarfe können im bestehenden Hilfesystem des Jugendamtes (insbes. ambulanten Erziehungshilfen), der Schulen und der SGB V-Leistungserbringer befriedigt werden. Die Installierung besonderer Leistungen aus Jugendhilfemitteln z.B. durch das Kinderzentrum Porz für diese Bedarfe ist nicht begründbar.

Nach umfangreichen Verhandlungen zwischen dem Kinderzentrum Porz und dem Amt für Soziales und Senioren, die mit einer Übergangsregelung für Schulkinder endeten, wurde mit dem Kinderzentrum Porz zum 01.10.2009 der zweite Kölner Vertrag für interdisziplinäre Frühförderung abgeschlossen. Mit dem Vertragsabschluss hat der Träger angezeigt, dass er die Rahmenbedingungen akzeptiert.

Neben den dem Kinderzentrum Porz durch das Amt für Soziales und Senioren zugestandenen Übergangsregelungen für Schulkinder hat das Kinderzentrum Porz bislang einen jährlichen Zuschuss von 15.000 € aus Jugendhilfemitteln erhalten, der es dem Kinderzentrum Porz erlaubt, zumindest in Härtefällen weiterhin helfen zu können.

Die Arbeit des Kinderzentrums wird sowohl seitens des Amtes für Soziales und Senioren als auch seitens des Jugendamtes gesehen und begrüßt; gleichwohl stehen jedoch für eine darüber hinausgehende Förderung eines freiwilligen Angebotes für Schulkinder im Haushaltsplanentwurf 2010 keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

gez. Bredehorst